



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Dezember 2003

Rundschreiben Nr. 8/2003 - Zusatzversorgungskasse -

**Änderungen im Meldewesen und Änderung der DATÜV-ZVE unter Berücksichtigung des
Zuflussprinzips**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nunmehr die abgeschlossene Neufassung der allgemeinen Richtlinien für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) vorliegt, möchte ich Sie über die Änderungen, die sich ergeben haben, informieren.

Mit dem Sonderrundschreiben 03/2002 und dem Rundschreiben 21/2002 hatte ich Sie über die vorläufige Fassung der DATÜV-ZVE und die daraus resultierenden Änderungen im Meldewesen unterrichtet. In dem Rundschreiben Nr. 03/2003 wurden Sie über den Änderungstarifvertrag Nr. 1 und den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)- informiert. Zwischenzeitlich wurden die noch offenen bzw. strittigen Detailfragen geklärt. Hierzu möchte ich Sie nachfolgend umfassend informieren.

§ 9 ATV-K soziale Komponente -Elternzeit-

Aufgrund einer Änderung des § 9 Abs. 1 ATV-K (= § 35 Abs. 1 der Satzung des KVBbg) werden Mutterschutzzeiten nach der Geburt des Kindes den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit wird eine Benachteiligung von Frauen verhindert, bei denen ohne diese Regelung - im Gegensatz zu Männern - die Elternzeit deshalb kürzer wäre, weil Mutterschutzfristen auf die Elternzeit angerechnet werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt werden und dass bei Bestehen mehrerer zusatzversorgungspflichtiger Arbeitsverhältnisse die soziale Komponente wegen Elternzeit lediglich bei einem Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Aufgrund der Streichung der Worte "ohne Arbeitsentgelt" wird klargestellt, dass Entgelte, die während des ruhenden Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft erzielt werden oder aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber resultieren, keine Auswirkungen auf die soziale Komponente wegen Elternzeit haben. Begründet der/die Beschäftigte bei dem gleichen Arbeitgeber während der Elternzeit eine weitere Beschäftigung, gilt dieses Arbeitsverhältnis, sofern die nunmehr übertragenen Tätigkeiten zur bisherigen Beschäftigung in unmittelbarem Sachzusammenhang stehen, als Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (vgl. § 4 BAT). In diesen Fällen besteht somit kein Anspruch auf die soziale Komponente, da das Arbeitsverhältnis nicht ruht.

-2-

Ergänzend dazu bitte ich zu beachten, dass auch im Falle von Sonderzuwendungen und Nachzahlungen (z.B. von Überstundenvergütung) während des wegen einer Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben werden (§ 35 Abs. 1 der Satzung). Für einen Monat mit Nachzahlung oder Sonderzuwendung ist daher **zusätzlich** ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal "10" und dem Steuermerkmal "10" sowie mit dem Versicherungsmerkmal "20" und dem Steuermerkmal "01" zu bilden. Parallel dazu ist der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal "28" und dem Steuermerkmal "00" für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, zu bilden (s. hierzu auch Beispiel 12 der Beispiele für Meldungen von Versicherungsabschnitten). Kalendermonate mit Nachzahlung oder Sonderzuwendung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit.

§ 33 Abs. 2 Satz 4 ATV-K (= § 73 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des KVBbg)

§ 33 Abs. 2 Satz 4 ATV-K (= § 73 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des KVBbg) ist insoweit geändert worden, dass der Personenkreis, für den eine Startgutschrift für rentennahe Versicherte zu berechnen ist, dahingehend erweitert wurde, dass bei schwerbehinderten Menschen die Altersgrenze vom 55. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr abgesenkt wird.

Somit ist nunmehr auch für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, eine Startgutschrift gemäß den Regelungen für die sog. rentennahen Jahrgänge zu ermitteln, falls diese Beschäftigten die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen:

1. Es muss eine Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse am 31.12.2001 und am 01.01.2002 bestanden haben.
2. Es müssen Pflichtversicherungszeiten vor dem 01.01.1997 bestanden haben.
3. Am 31.12.2001 muss der Versicherte das 52. Lebensjahr vollendet haben (bisherige Regelung 55. Lebensjahr).
4. Der Grad der Schwerbehinderung muss zum Stichtag 31.12.2001 50 % betragen.
5. Die Person muss am 31.12.2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätte. Dazu muss in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 31.12.2001 die Wartezeit von 35 Jahren erreicht sein (§ 33 Abs. 2 Satz 4 ATV-K).

Die betroffenen Personen müssen durch eine Bescheinigung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nachweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Arbeitgeber, bei denen von dieser Regelung betroffene Personen beschäftigt sind, wurden von der Zusatzversorgungskasse Brandenburg bereits gesondert angeschrieben.

Sollte es in Ihrem Hause Beschäftigte geben, die zusätzlich unter den erweiterten Anwendungsbereich des § 73 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, so bitte ich Sie die Zusatzversorgungskasse davon zu unterrichten.

§ 33 Abs. 3a ATV-K (= § 73 Abs. 3a der Satzung des KVBbg)

Aufgrund der Neuregelung des § 33 Abs. 3 a ATV-K (= § 73 Abs. 3a der Satzung des KVBbg) erhalten Pflichtversicherte, deren Startgutschrift zum Umstellungsstichtag nach den Regelungen für rentenferne Jahrgänge berechnet worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen voller Erwerbsminderung eine zusätzliche Startgutschrift.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Pflichtversicherte muss vor dem 01.01.1955 geboren sein.

- Der Pflichtversicherte muss ursprünglich zum Umstellungsstichtag eine Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte nach § 73 Abs. 1 der Satzung des KVBbg erhalten haben
- Der Pflichtversicherte muss am 31.12.2001 mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt haben.
- Der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung muss vor dem 01.01.2007 eingetreten sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird für den Versicherten eine Startgutschrift nach der Berechnungsmethode für rentennahe Jahrgänge berechnet. Die Differenz zwischen seiner ursprünglichen Startgutschrift und der neu ermittelten Startgutschrift erhält er als zusätzliche Startgutschrift gutgeschrieben.

Diese zusätzlichen Startgutschriften gelten als soziale Komponente und sind von daher aus den Überschüssen zu finanzieren.

Änderungen im Meldewesen

Besonders zu beachten ist beim Meldeverfahren, dass mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung ab dem Jahre 2002 für die Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auch die Umstellung auf das sog. Zuflussprinzip verbunden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist nicht mehr auf die zeitliche Zuordnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bei den Beiträgen (sog. Entstehungsprinzip) abzustellen, sondern es gilt die steuerrechtliche Verfahrensweise (sog. Zuflussprinzip). Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Dies beruht auf Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen und hat zu nochmaligen Änderungen des Meldeverfahrens und somit der DATÜV-ZVE geführt.

Aus diesem Grunde wurden auch die Ihnen mit Rundschreiben 21/2002 übersandten Beispiele für Meldungen von Versicherungsabschnitten und der Meldevordruck überarbeitet und zusätzliche Beispiele für Meldungen unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips erstellt. Alle Beispiele (Anlage 3, insgesamt 31) und der neue Meldevordruck sind diesem Rundschreiben beigelegt.

Wesentliche Änderung des neuen Meldevordruckes ist, dass er nunmehr ein Feld für Vorzeichen enthält. Dies ist erforderlich, da im Zuflussprinzip ggf. auch negative Entgelte zu melden sind.

Die Angabe des Vorzeichens ist ausschließlich bei negativen Entgelten erforderlich; bei positiven Entgelten (also im Regelfall) ist kein Vorzeichen anzugeben.

Zahlungsmonat und Jahr der Zahlung der Beiträge (siehe unteres Drittel des Meldevordruckes) sind immer dann anzugeben, wenn - positive - Entgelte für bereits abgerechnete Jahre gemeldet werden.

Bitte verwenden Sie **ab sofort für Zeiten nach dem 31.12.2001 den neuen Meldevordruck** (den Sie mit dem beigelegten Bestellvordruck in der für Sie erforderlichen Anzahl anfordern können) **und erstellen die Meldungen nach den neuen Richtlinien bzw. entsprechend meinen Ausführungen und den beigelegten Beispielen.** Verzeichnisse der aktualisierten Kennzahlen nebst Erläuterungen und Raster mit möglichen Kombinationen von Kennzahlen sind diesem Rundschreiben ebenfalls beigelegt.

Sofern Sie Ihre Meldedaten automatisiert übermitteln, bitte ich Sie, die geänderten Meldesätze **ab Januar 2004 für alle Meldungen mit Zeiten ab 01.01.2002 zu verwenden. Insbesondere ist es zwingend erforderlich, dass für die Jahresmeldung 2003 die geänderten Meldesätze verwendet werden.**

Hinweisen möchte ich Sie noch auf die nunmehr zusätzlich bestehende Möglichkeit, die Daten auch auf CD-Rom zu liefern. Der Lieferschein und der Antrag auf Zulassung zum Datenträgeraustausch wurden entsprechend geändert. Auch von diesen Vordrucken ist in der Anlage je 1 Exemplar beigelegt.

Den vollständigen Text der DATÜV-ZVE (in der Neufassung zum 1. Januar 2002, Version 1.00) und die Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen (Anlagen 1 und 2) habe ich diesem Rundschreiben beigelegt. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln (Anlage 1 der DATÜV-ZVE), insbesondere auch zur Altersteilzeit.

Des Weiteren steht Ihnen der Text im Internet unter **www.kvbbg.de** zur Verfügung. Dort finden Sie auch dieses Rundschreiben mit allen Beispielen.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass allen mit dem Meldewesen betrauten Personen dieses Rundschreiben mit den beigefügten Anlagen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt wird.

Damit auch die für Sie tätigen Rechenzentren und Softwareunternehmen zügig informiert werden, erhalten diese unmittelbar von dem KVBBg eine Ausfertigung dieses Rundschreibens.

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Meldewesen stehen Ihnen die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (die u.a. in der Jahresabrechnung als Ansprechpartner genannt sind) zur Verfügung.

Mit Fragen zur automatisierten Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an Frau Renkel (Tel. 03306/7986 - 24) oder Frau Gielke (Tel. 03306/7986 - 51).

Im Jahr 2004 werden für die Sachbearbeiter/innen in den Personalbereichen Schulungen zum Meldewesen und zum Zuflussprinzip geplant. Informationen hierzu erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Zum Ende des Jahres 2003 möchte ich mich für die erwiesene Geduld bei der Umstellung der Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

Das Team der Zusatzversorgungskasse wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2004.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen